



**Geschäftsführung  
Wahlausschuss für kommunale  
Wahlen in der Wahlperiode 2014 -  
2020**

Herr Gebauer

Telefon: (0221) 221 21412

Fax: (0221) 221 21922

E-Mail: [fabian.gebauer@stadt-koeln.de](mailto:fabian.gebauer@stadt-koeln.de)

Datum: 22.10.2015

## Hauptniederschrift

über die **3. Sitzung des Wahlausschuss für kommunale Wahlen in der Wahlperiode 2014 - 2020** am Dienstag, 20. Oktober 2015, von 18:00 Uhr bis 18:21 Uhr im Konferenzcenter, 6. Etage, Riegel D, Kalk Karree (6D01).

### Anwesend waren:

#### Wahlleiterin

Frau Beigeordnete Gabriele C. Klug

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Martin Börschel	SPD
Herr Gerrit Krupp	SPD
Frau Susana dos Santos Herrmann	SPD
Herr Dr. Ralph Elster	CDU
Frau Ursula Gärtner	CDU
Herr Niklas Kienitz	CDU
Herr Jörg Frank	GRÜNE
Herr Hans Schwanitz	auf Vorschlag der Grünen
Frau Güldane Tokyürek	DIE LINKE

#### Stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder

Herr Andreas Henseler Freie Wähler Köln

## Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil

#### 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende Frau Klug eröffnet die 3. Sitzung des Wahlausschusses für kommunale Wahlen in der Wahlperiode 2014 bis 2020. Sie begrüßt alle Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. deren Stellvertretungen, die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

Des Weiteren begrüßt sie aus der Wahlorganisation Herrn Heintz, Frau Herwartz und Frau Wemhoff sowie anwesende Kolleginnen und Kollegen der Wahlorganisation; ferner die stellvertretende Pressesprecherin Frau Schürmann. Frau Klug informiert darüber, dass Herr Gebauer von der Wahlorganisation in dieser Sitzung Schriftführer ist.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung öffentlich ist. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung seien nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 83 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) im Kölner Amtsblatt vom 07.10.2015 unter der laufenden Nummer 309 öffentlich bekannt gemacht und die Beisitzerinnen und Beisitzer ordnungsgemäß geladen worden.

Zudem macht sie darauf aufmerksam, dass gemäß § 6 Absatz 2 KWahlO der Wahlausschuss unabhängig von der Anzahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig ist.

Die Frage von Frau Klug nach Änderungswünschen der Tagesordnung wurde von den Ausschussmitgliedern einstimmig verneint.

#### 2 **Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin der Stadt Köln 2015 (Nachwahl), Feststellung des gewählten Bewerbers/der gewählten Bewerberin oder der Notwendigkeit einer Stichwahl (2828/2015)**

Auf die für diesen Tagesordnungspunkt relevante Niederschrift nach Anlage 26c zu § 75d i. V. m. §61 Abs. 5 Satz 1 KWahlO sei hiermit verwiesen.

Frau Klug führt aus, dass heute das endgültige Wahlergebnis der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin (Nachwahl), die am 18. Oktober 2015 stattgefunden hat, beschlossen werde.

Die Vorsitzende hält fest, dass die Beschlussvorlage den Beisitzerinnen und Beisitzern des Wahlausschusses am 12. Oktober 2015 per E-Mail zugesandt worden sei, zudem könne die Vorlage mit der zugehörigen Anlage auch an den Plätzen eingesehen werden.

Frau Klug weist darauf hin, dass der Wahlausschuss gemäß § 34 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden sei, jedoch berechtigt sei, Rechenfehler zu berichtigen. Der Wahlausschuss stelle nach § 75d KWahlO die Person des gewählten Bewerbers / der gewählten Bewerberin fest, sofern ein Bewerber / eine Bewerberin im ersten Wahlgang nach § 46c Absatz 1 Kommunalwahlgesetz mehr als die Hälfte

der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten habe. Ist letzteres nicht der Fall, wäre die Notwendigkeit einer Stichwahl festzustellen.

Die Vorsitzende hält fest, dass der Wahlausschuss im Einzelnen feststellt:

1. die Zahl der Wahlberechtigten
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen
4. die Zahl der auf die jeweiligen Bewerber/Bewerberinnen entfallenen Stimmen
5. (a) den danach gewählten Bewerber/die danach gewählte Bewerberin  
oder  
(b) das Erfordernis einer Stichwahl unter den gemäß § 46c Absatz 2 Satz 1, 4 KWahlG zu beteiligenden Bewerbern/Bewerberinnen.

Anschließend trägt Frau Herwartz die aufgerechneten Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl vor, die der Niederschrift *Anlage 26c zu § 75d i. V. m. § 61 Abs. 5 Satz 1 KWahlO* zu entnehmen sind.

Im Folgenden hält Frau Klug die rechtlichen Grundlagen für die Prüfung der Niederschriften fest – insbesondere hinsichtlich des Umfanges der Vorprüfung und den jeweiligen Kompetenzgrenzen der Wahlorgane:

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber habe die Kompetenzen der Wahlorgane, zu denen unter anderem die Wahlvorstände, der Wahlausschuss und die Wahlleitung gehören, im KWahlG und in der KWahlO genau festgelegt.

Hierbei obliege den Wahlvorständen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Sie würden jeweils das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermitteln und feststellen.

Die Wahlleitung prüfe gemäß § 61 Abs. 1 KWahlO die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Wahlniederschriften. Sofern es Anlass zu Bedenken gäbe, fordere die Wahlleitung die notwendigen Unterlagen an.

Hierbei habe der Gesetzgeber bewusst dem ehrenamtlichen Wahlvorstand und nicht den Beschäftigten der Gemeindebehörde in ihrer dienstlichen Tätigkeit die Verantwortung für die Durchführung und Ergebnisermittlung aller Wahlen übertragen.

Der Wahlausschuss habe als Wahlorgan gemäß § 34 Abs. 1 KWahlG die Verantwortung dafür, festzustellen, wie viele Stimmen auf die Bewerberinnen und Bewerber entfielen und welcher Bewerber / welche Bewerberin danach gewählt sei. Er sei aber nach § 34 Abs. 2 KWahlG i. V. m. § 61 Abs. 2 KWahlO an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden. Nur Rechenfehler dürfe der Wahlausschuss berichtigen, was in einer Niederschrift zu vermerken sei.

Anders als im Bundeswahlrecht (siehe § 76 Abs. 2 Bundeswahlgesetz) seien sowohl die Wahlleitung als auch der Wahlausschuss nach § 34 Abs. 2 KWahlG und § 61 Abs. 1 KWahlO an die Entscheidungen des Wahlvorstandes gebunden. Dies unterstreiche die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber den Aufgaben und Entscheidungen der Wahlvorstände beimesse.

Im Anschluss daran stellt Frau Herwartz die Ergebnisse der Vorprüfung der Niederschriften vor:

Im Rahmen der gesetzlichen Vorprüfung nach § 61 Abs. 1 KWahlO seien sämtliche der 1.024 Niederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft worden.

Die korrekte Erfassung der Werte im Rahmen der telefonischen Schnellmeldungen für das vorläufige Ergebnis der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin sei überprüft und ggf. korrigiert worden.

Die Niederschriftenprüfung sei auf Basis des Urteils vom Verwaltungsgericht Köln (vom 25. März 2015, Aktenzeichen 4 K 7076/14) im Rahmen der Neuauszählung des Rodenkirchener Briefwahlstimmbezirkes 20874 im Frühjahr dieses Jahres besonders sorgfältig und umfangreich gewesen. Auch seien in großem Umfang Qualitätssicherungsmaßnahmen eingeführt und zusätzliches Personal – insgesamt 130 Personen – eingesetzt worden.

Besonders bewährt habe sich der zusätzliche Schalter „Niederschriftenprüfung“ in der Briefwahlmesse. Durch die intensive Vorprüfung vor Ort seien alle fehlenden oder ungenauen Angaben in der Niederschrift gemeinsam mit den bis zum Schluss anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes ergänzt bzw. berichtigt worden. Alle Niederschriften seien nun ordnungsgemäß und fehlerfrei.

Bei der nächtlichen Prüfung der Urnenstimmbezirke mit 40 zusätzlichen geschulten städtischen Mitarbeitern habe der Schwerpunkt der Prüfung auf der Ergebnisfeststellung, der Unterschriftenanzahl und der Prüfung der Umschläge 1 (Eingenommene Wahlscheine) und 4 (Stimmzettel, die nach besonderem Beschluss für gültig oder ungültig erklärt wurden) gelegen. Kleinere für die Ergebnisfeststellung nicht relevante Mängel in der Niederschrift seien in der Niederschrift selbst kenntlich gemacht worden.

Des Weiteren führt Frau Herwartz aus, dass sämtliche zahlenrelevanten Änderungen, wie in der Vergangenheit geschehen, protokolliert wurden. Dabei habe es nur ein Änderungsprotokoll gegeben. In diesem einen Fall wurde am Wahltag selbst noch ein Wahlschein für eine erkrankte Person ausgestellt. Dadurch hat sich der A1-Wert der „Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk ‚W‘ (Wahlschein)“ um eins verringert und der A2-Wert der „Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk ‚W‘ (Wahlschein)“ um eins erhöht. Dies wurde vom Wahlvorstand entsprechend den Anweisungen der Wahlorganisation auf dem Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses richtiggehend korrigiert.

Frau Klug weist darauf hin, dass gemäß §§ 34, 46b des KWahlG i. V. m. §§ 61 Absatz 3, 75d KWahlO der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin (Nachwahl) feststelle. Gemäß § 21 Absatz 3 KWahlG seien für die Nachwahl dieselben Vorschriften anzuwenden wie für die ausgefallene Wahl. Darüber hinaus macht die Vorsitzende folgendes deutlich:

Nach § 46 c Abs. 1 und 2 KWahlG sei gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten habe. Erhielte keine/keiner der Bewerberinnen bzw. Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, fände eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern statt, die bei der Nachwahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheide das von der Wahlleiterin zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt.

Frau Klug erklärt, dass mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht seien, wenn eine Bewerberin/ ein Bewerber mindestens 161.349 Stimmen erhalten habe. Sie führt weiter aus, dass Frau Henriette Reker, Einzelbewerberin (Wahlvorschlag Nr. 6), 169.919 Stimmen erhalten habe. Frau Reker habe damit 8.570 Stimmen mehr, als notwendig erhalten und somit mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Fragen seitens des Ausschusses werden nicht gestellt.

Frau Klug stellt daher den Beschluss 2828/2015 zu Ziffer 1. und 2. inkl. der Anlage über das endgültige Wahlergebnis der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin vom 18. Oktober 2015 (Nachwahl) zur Abstimmung.

Die Beschlussvorlage 2828/2015 wird gem. dem Beschlussvorschlag unter Ziffer 1. und 2. einstimmig angenommen.

Neue Oberbürgermeisterin der Stadt Köln ist somit Frau Henriette Reker.

Abschließend unterzeichnen die Wahlleiterin, die Beisitzerinnen und Beisitzer und der Schriftführende, Herr Gebauer, die drei gesiegelten Ergebnisbücher und die Niederschrift nach Anlage 26c zu § 75d i. V. m. §61 Abs. 5 Satz 1 KWahlO.

### **3      Verschiedenes**

Herr Frank dankt Frau Klug und der Wahlorganisation für die geleistete Arbeit.

Die Vorsitzende informiert zum Schluss noch darüber, dass sie Frau Reker benachrichtigen und ihr die Mandatsannahmeerklärung zukommen lassen werde.

Frau Klug dankt für die Mitarbeit des Wahlausschusses, wünscht Frau Reker im Namen Aller eine baldige Genesung und schließt die Sitzung um 18:21 Uhr.

Gez. Wahlleiterin Gabriele C. Klug  
(Vorsitzende)

#### Anlage

- Niederschrift Anlage 26c zu § 75d i. V. m. §61 Abs. 5 Satz 1 KWahlO